



Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Resultat der Vernehmlassung (Zusammenfassung)

Teilnahme an der Vernehmlassung:

- Christlich-demokratische Volkspartei Obwalden (CVP)
- FDP.Die Liberalen Obwalden (FDP)
- Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP)
- Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
- Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP)
- Einwohnergemeinde Alpnach
- Einwohnergemeinde Engelberg
- Einwohnergemeinde Giswil
- Einwohnergemeinde Kerns
- Einwohnergemeinde Lungern
- Einwohnergemeinde Sarnen

Keine Teilnahme:

- Einwohnergemeinde Sachseln
- Junge CVP Obwalden
- Junge SVP Obwalden
- JUSO Obwalden



1. Befürworten Sie das Aufheben von Art. 3 Abs. 3?

Ja: FDP, SVP, CSP, Alpnach, Giswil, Kerns, Lungern

Ja/mit Bedingungen: SP, Engelberg, Sarnen

Nein: CVP

CSP, FDP, SVP, Giswil, Kerns und **Lungern** befürworten die Streichung von Art. 3 Abs. 3 grundsätzlich, wobei **Lungern** erwartet, dass spätestens nach der vorgesehenen Wirkungsanalyse 2022 grundsätzlich keine Transfers von Gemeinden mit höherem Steuerfuss an Gemeinden mit tieferem Steuerfuss erfolgen. Auch **Alpnach** ist mit der Streichung von Art. 3 Abs. 3 einverstanden, schlägt aber vor, eine neue Regelung einzuführen, wonach keine Einwohnergemeinde Anrecht auf eine Ausgleichzahlung hat, wenn sie über ein Nettovermögen gemäss Art. 35 Abs. 2a des Finanzhaushaltsgesetzes (610.1), respektive Art. 2a der Ausführungsbestimmungen über die Finanzkennzahlen und die Finanzstatistik (610.112) verfügt. Diese Idee findet auch die **SVP** interessant. Auch die **SP** befürwortet die vorgesehene Streichung, schlägt aber vor, dass der Ressourcenausgleichsbeitrag an Nehmergemeinden mit tieferem Gesamtsteuerfuss als eine Gebergemeinde gekürzt wird. **Engelberg** befürwortet eine Streichung von Art. 3 Abs. 3 nur, wenn die Finanzausgleichsgesetzgebung zeitnah einer Gesamtrevision unterzogen wird.

Sarnen sieht zwar den Handlungsbedarf für eine Änderung des FiAG, ist aber der Ansicht, dass der Grundgedanke von Art. 3 Abs. 3 durchaus berechtigt ist. Es gelte nach wie vor zu verhindern, dass eine Gebergemeinde als Folge ihrer Zahlung die Steuern erhöhen muss. Sarnen spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Aufhebung des Artikels aus, fordert aber einen Steuerungsmechanismus. Es wird vorgeschlagen, entweder eine Änderung von Art. 3 Abs. 3 oder die Ergänzung von Art. 16 einzuführen, wonach eine Kürzung des Ressourcenausgleichs erfolgt, wenn eine Nehmergemeinde einen tieferen Gesamtsteuerfuss aufweist als eine Gebergemeinde. Die Kürzung soll in der Höhe des Betrags erfolgen, den die Nehmergemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie den Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der dem höchsten Steuerfuss der Gebergemeinden entspricht. Zudem soll für die Gebergemeinden ein oberer Grenzbetrag (Deckelung) festgelegt werden im Falle des Eintritts von ausserordentlichen Steuererträgen.

Die **CVP** ist mit dem vorgeschlagenen Vorgehen nicht einverstanden. Die dargestellte Problematik bestehe zwar, aber das vorgeschlagene Vorgehen sei voreilig. Dem bestehenden FiAG wurde deutlich zugestimmt, weil auf die berechtigten Anliegen der Gemeinden eingegangen wurde. Dazu zählt auch Art. 3 Abs. 3. Der darin festgehaltene Grundsatz war gewollt und nie bestritten. In Einzelfällen können Probleme festgestellt werden, die aber im Fall Lungern gelöst werden konnten.

2. Befürworten Sie den neuen Art. 17 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen)?

Ja: FDP, SVP, CSP, SP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sarnen

Nein: CVP

FDP, SVP, CSP, SP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns und **Lungern** befürworten den neuen Art. 17. Abs. 4. **Sarnen** befürwortet den Artikel ebenfalls, wenn das ganze FiAG innert nützlicher Frist überarbeitet wird.

Die **CVP** lehnt das vorgeschlagene Vorgehen ab.



3. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Kerns und **Lungern** fordern, keine weiteren Anpassungen am Finanzausgleichsgesetz vorzunehmen, bis der Wirkungsbericht im Jahr 2022 vorliegt. Auch **FDP** und **SP** fordern, nach Vorliegen des Wirkungsberichtes eine allfällige weitere Überarbeitung oder Justierung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen. Die **SVP** stimmt dem ebenfalls zu und weist darauf hin, dass bezüglich Strukturausgleich Merkmale wie Soziallasten, Infrastrukturkosten, topografische Bedingungen, Tourismus oder Kultuskosten Engelberg nochmals genau betrachtet und diskutiert werden sollen.

Letzterem stimmt auch **Engelberg** zu. Die Zentrumslasten der Gemeinde Engelberg in den Bereichen der (Tourismus-)Infrastruktur, Bildung und Soziales sowie die Kultuskosten sollen bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs besser berücksichtigt werden. Ebenso soll für eine kommende Revision im Fall von ausserordentlichen Steuererträgen (Sondereffekte) ein oberer Grenzbetrag (Deckelung) definiert werden. Bei der Ausschüttung der Gelder der Nationalbank an den Kanton wünscht Engelberg, dass die Gemeinden in gleichem Masse partizipieren könnten, wie die Beteiligung am Nationalen Finanzausgleich erfolgt. Auch beantragt die Gemeinde einen Mechanismus um zu verhindern, dass eine Nehmergemeinde wiederkehrende übermässige Ertragsüberschüsse schreiben kann. In solchen Fällen soll der Finanzausgleich anteilmässig zum geschriebenen Ertragsüberschuss an die Gebergemeinden zurückfliessen.

Sarnen fordert ebenfalls eine gesamtheitliche Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes nach Vorliegen der Wirkungsanalyse. Auch fordert die Gemeinde, dass mehr Bezugsgrössen und Parameter in die Berechnung bei der Finanzausgleichsgesetzgebung berücksichtigt werden, insbesondere seien die Zentrumslasten zu berücksichtigen. Kostenverlagerungen vom Kanton an die Gemeinden seien zu vermeiden. Zudem seien künftig keine Kostenbeteiligungen der Gemeinden mehr auf Basis der Steuerkraft zu kalkulieren, da mit dem Ressourcenausgleich die Steuerkraft zwischen den Gemeinden bereits ausgeglichen werde. Ebenfalls beantragt Sarnen die Überarbeitung der Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich, beispielsweise durch eine Deckelung der Beiträge.

Die **CVP** ist der Ansicht, dass die Streichung von Art. 3 Abs. 3 zum jetzigen Zeitpunkt eine zu einfache Lösung ist. Eine Anpassung dieses Artikels soll aus Sicht der CVP im Rahmen des vorgesehenen Wirkungsberichtes, allenfalls mit weiteren zu korrigierenden Punkten, vorgenommen werden. Die CVP wünscht sich, dass Alternativen zur Streichung von Art. 3 Abs. 3 aufgezeigt werden, da deren Auswirkungen bzw. Prüfung aus den Erläuterungen nicht hervorgehen würden.